



**Gestattungsvertrag  
über den Betrieb einer  
Alarmübertragungsanlage (AÜA)  
zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)**

**zwischen**

dem Konzessionsgeber

hier das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr

- nachfolgend Gestattungsgeber genannt -

Berliner Feuerwehr  
Einsatzsteuerung Informations- und Kommunikationstechnik  
Nikolaus-Groß-Weg 2  
13627 Berlin

**und**

dem Konzessionär

Name des Unternehmens

Straße,

PLZ Stadt

- nachfolgend Gestattungsnehmer genannt -

---

**Präambel**

Die Berliner Feuerwehr als Gestattungsgeber betreibt die Leitstelle in der die Meldungen aufgeschalteter Brandmeldeanlagen (BMA) mit Übertragungseinrichtung (ÜE) eingehen.

Der Gestattungsgeber gestattet auch anderen Betreibern einer Alarmübertragungsanlage (AÜA) eine Aufschaltung von AÜA zur Aufschaltung von BMA. Eine Exklusivität für den Gestattungsnehmer dieses Vertrages besteht nicht. Die Auftragsvergabe erfolgt vielmehr im Rahmen eines sog. Open-House-Verfahrens, d.h. der Gestattungsgeber schließt mit jedem Interessenten, der die aufgestellten Anforderungen erfüllt, einen entsprechenden Gestattungsvertrag.

---

## **1. Vertragsgegenstand**

(1) Der Gestattungsgeber genehmigt dem Gestattungsnehmer für die Dauer dieses Vertrages, BMA aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Berlin über eine vom Gestattungsnehmer betriebene AÜA auf die alarmlösende Stelle bei der Leitstelle der Berliner Feuerwehr auf eigene Kosten aufzuschalten.

(2) Die Alarmübertragungsanlage dient der Übertragung von automatischen Brandmeldungen von Brandmeldeanlagen zum Zwecke der unverzüglichen Alarmierung der zuständigen Feuerwehr.

(3) Der Gestattungsgeber behält sich vor, weiteren Firmen gleichlautende Gestattungsverträge zur Aufschaltung von BMA zu erteilen.

(4) Die AÜA des Gestattungsnehmers umfasst:

- Die Alarmempfangseinrichtungen (Übertragungszentrale, Anzeige- und Bedieneinrichtung) zur Anbindung an die Schnittstelle des Einsatzleitsystems (in der Leitstelle, sowie in der Ausweichleitstelle der Berliner Feuerwehr) gemäß VdS 2465-2 (IP) und VdS 2465-1 Anhang B (Version 6) mit einer redundanten Anzeige- und Bedieneinrichtung als Rückfallebene bei Ausfall des Einsatzleitsystems,
- Die Überwachungs- und Alarmempfangsstelle (ÜAES) in der Kategorie 2 nach DIN EN 50518,
- Die Übertragungseinrichtung (ÜE) gemäß DIN 14675-1,
- Den Übertragungsweg, bestehend aus Erst- und Ersatzalarmierungsweg in der Kategorie DP 4 nach DIN EN 50136 von der Übertragungseinrichtung beim Betreiber der BMA über die Überwachungs- und Alarmempfangsstelle mit Weiterleitung an die Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle und der Ausweichleitstelle der Berliner Feuerwehr.

(5) Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Der Gestattungsgeber wird Änderungen der Anschlussbedingungen innerhalb der Vertragslaufzeit mindestens 6 Wochen vorher ankündigen.

## **2. Genehmigung Dritter**

Soweit für den Einbau und den Betrieb der AÜA die Genehmigung Dritter erforderlich wird, ist deren Einholung Sache des Gestattungsnehmers. Die Einholung eventuell notwendiger Genehmigungen Dritter erfolgt ausschließlich in der Verantwortung und auf Kosten des Gestattungsnehmers.

### **3. Migration eines BMA-Betreibers vom bisherigen Konzessionsnehmer / Gestattungsnehmer zum neuen Gestattungsnehmer bzw. von einem Gestattungsnehmer zu einem anderen Gestattungsnehmer**

#### **(1) Migration von BMA-Betreibern nach Weggang des Konzessionsnehmers / Gestattungsnehmers**

Um vertragslose Zustände von BMA-Betreibern zu verhindern, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, Bestandsaufschaltungen von BMA-Betreibern bisheriger Konzessionäre / Gestattungsnehmer mit neuen Verträgen auszustatten. Die Migration von dem bisherigen Konzessionsnehmer muss spätestens 12 Monate nach gültig werden dieses Vertrages abgeschlossen sein. Mit Abschluss des Gestattungsvertrages besteht das Recht sofort ihre Dienstleistung anzubieten bzw. auszuführen.

#### **(2) Migration eines BMA-Betreibers zu einem neuen Gestattungsnehmer**

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gestattungsvertrages dürfen nur die durch den Gestattungsgeber vertraglich gebundenen Gestattungsnehmer Anschlussverträge mit Teilnehmern abschließen. Kommt es während der Vertragslaufzeit von Gestattungsverträgen zu Migrationen von einem Gestattungsnehmer zu einem anderen, sind die beteiligten Gestattungsnehmer verpflichtet, eine reibungslose Migration sicherzustellen, um vertragslose Zustände zu verhindern. Der Gestattungsnehmer, der seine Aufschaltungen verliert, ist verpflichtet, die vorhandene Technik so lange zu betreiben, bis die Anschlüsse übergeben werden können, längstens jedoch 6 Monate. In dieser Zeit, innerhalb von 6 Monaten, muss der neue Gestattungsnehmer die Migration abgeschlossen haben.

### **4. Migrationsphase nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Gestattungsgeber und Gestattungsnehmer**

(1) Die Vielzahl der Anbindungen von BMA über die ÜE an die Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr, fordert einen geregelten Übergang nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Diese Migrationsphase ist fester Bestandteil dieses Gestattungsvertrages.

(2) Mit dem Ende des Vertragsverhältnisses, erlischt das Recht des Gestattungsnehmers neue Teilnehmerverträge abzuschließen oder laufende Verträge zu verlängern.

(3) Zug um Zug werden die Aufschaltungen des Gestattungsnehmers vertraglich und technisch auf neue Gestattungsnehmer umgestellt. Der ehemalige Gestattungsnehmer stellt dazu den neuen Gestattungsnehmern alle notwendigen Informationen zeitnah zur Verfügung.

(4) Der Gestattungsnehmer ist, mit allen Rechten und Pflichten für die Alarmempfangseinrichtungen und ÜAES für alle noch in seiner Verantwortung stehenden Aufschaltungen, in dieser Phase weiterhin vollumfänglich verantwortlich.

(5) Der alte Gestattungsnehmer ist berechtigt die Gebühren von den BMA-Betreibern für die Aufschaltungen solange zu erheben, bis die Aufschaltungen auf den neuen Gestattungsnehmer übertragen ist.

(6) Diese Phase endet 12 Monate nach dem Ende des Vertragsverhältnisses.

## 5. Rückbau

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten die Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle und in der Redundanzleitstelle der Berliner Feuerwehr zu entfernen. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich ferner, die genutzten Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

## 6. Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen / Gestattungsnehmer

(1) Der Gestattungsnehmer muss für die Dauer des Gestattungsvertrages eine Technik vorhalten, die dem aktuellen Stand der technischen Entwicklung für AÜA entspricht.

Alle Anforderungen der für den Betrieb erforderlichen Normen sind auf dem aktuellen Stand zu berücksichtigen. Bei Einführung neuer Normen oder Normenänderungen sind alle angeschlossenen Anlagen auf diesen neuen Stand anzupassen. Auf Antrag kann die Berliner Feuerwehr eine Abweichung bewilligen.

(2) Die Instandhaltung der AÜA ist Sache des Gestattungsnehmers.

(3) Zur Leitstelle der Berliner Feuerwehr dürfen nur Alarmer von aufgeschalteten Objekten von Betreibern von Alarmübertragungsanlagen, mit denen der Gestattungsgeber einen Vertrag hat, übertragen werden. Störmeldungen von BMA, ÜE, FSD und Übertragungswege von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur Leitstelle der Berliner Feuerwehr übertragen werden.

(4) Der Gestattungsnehmer muss die Übertragungswege überwachen und Störungen erkennen inklusive Einleiten von Entstörungsmaßnahmen innerhalb von einer Stunde vor Ort. Bei gleichzeitigen Störungen müssen alle Störungen parallel bearbeitet werden können.

(5) Der Gestattungsnehmer muss eine Rückfallebene (Anzeige- und Bedieneinrichtung) für den Fall haben, dass an das Einsatzleitsystem übertragene Alarmer nicht quittiert wurden. Die Anzeige- und Bedieneinrichtung muss den Alarm spätestens nach 45 Sekunden nach Meldungseingang in der ÜAES in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr anzeigen.

(6) Bei Ausfall der Alarmübertragung zur Leitstelle muss die telefonische Alarmweiterleitung durch die ÜAES sichergestellt werden. Die telefonische Alarmübertragung muss spätestens nach 120 Sekunden nach Meldungseingang in der ÜAES an die Leitstelle der Berliner Feuerwehr übermittelt worden sein.

(7) Für den Fall, dass die Leitstelle der Berliner Feuerwehr nicht zur Verfügung steht, sind die Alarmmeldungen auf die Redundanzleitstelle der Berliner Feuerwehr als redundante Anbindung umzuleiten. Entsprechend ist auch an diesem Standort eine Alarmempfangseinrichtung zu installieren und zu betreiben. Die Regelungen dieses Gestattungsvertrages gelten hierfür entsprechend, auch wenn nicht ausdrücklich auf den Redundanzstandort Bezug genommen wird.

(8) Für den Fall eines Umzuges der Leitstelle und der Redundanzleitstelle verpflichtet sich der Gestattungsnehmer die von ihm installierte Technik in der Leitstelle auf eigene Kosten in den neuen Standort der Leitstelle zu transferieren.

(9) Bei einem ausgelösten Brandalarm mit bereits erfolgter Weiterleitung an die Leitstelle der Berliner Feuerwehr erfolgt die Bedienung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage sowie die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der ÜE durch die Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr über das Feuerwehr-Bedienfeld (Zurückstellen der BMA).

(10) Der Gestattungsnehmer muss alle für den Betrieb erforderlichen Zertifikate und Nachweise nach Aufforderung der Feuerwehr unverzüglich vorlegen. Eine Nichterfüllung ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund.

(11) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich technische Arbeiten an der Alarmempfangseinrichtung nur nach vorheriger Anmeldung durchzuführen. Bei geplanten Wartungsarbeiten ist am Tage der Durchführung die Leitstelle telefonisch zu informieren und zusätzlich, bis spätestens 5 Werktage vor Durchführung, dem Referat ES IKT unter der E-Mail-Adresse „ServiceITLeitstellenbetrieb@berliner-feuerwehr.de“ bekanntzugeben. Bei kurzfristigen Arbeiten zur Entstörung kann eine kurzfristige Anmeldung telefonisch erfolgen. Die Nummer wird dem Gestattungsnehmer vom Gestattungsgeber nach Abschluss des Vertrages mitgeteilt.

(12) Die Leitstellen der Berliner Feuerwehr sind Bestandteil der kritischen Infrastruktur. Der Gestattungsnehmer darf für Vorort-Arbeiten im Bereich der Leitstellen daher nur Personal einsetzen, gegenüber dem keine Sicherheitsbedenken bestehen. Der Gestattungsgeber wird für Vorort-Arbeiten nur solchem Personal des Gestattungsnehmers Zugang gewähren, dessen Zuverlässigkeit vor Zugangsgewährung geprüft bzw. festgestellt wurde. Darüber hinaus behält sich der Gestattungsgeber vor z.B. eine Sicherheitsüberprüfung gemäß Bundes- oder eines Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes oder weitergehende Überprüfungen gemäß ASOG für Personal des Gestattungsnehmers einzufordern. Der Gestattungsnehmer stellt in diesem Fall sicher, dass das von ihm für Vorort-Arbeiten im Bereich der Leitstellen eingesetzte Personal in entsprechende Überprüfungsmaßnahmen einwilligt und an diesen im erforderlichen Umfang (z.B. durch Erteilung von Auskünften) mitwirkt.

## **7. Anforderungen an die Alarmempfangseinrichtung und Anbindung an das Einsatzleitsystem**

### **(1) Anforderungen an Alarmempfangseinrichtung:**

Die Übertragungszentrale der Alarmempfangseinrichtung ist mit einer Protokollfunktion auszustatten. Es sind alle Meldungen und Ereignisse zu protokollieren. Die entsprechenden Logfiles werden durch die Gestattungsnehmer für den Zeitraum von 1 Jahr vorgehalten und werden dem Gestattungsgeber auf Verlangen in Teilen oder auch in Gänze zur Verfügung gestellt.

Der Gestattungsgeber stellt in den Räumen der Leitstelle einen abschließbaren „19“-Schrank mit USV-Stromversorgung bereit. Weiterhin stellt der Gestattungsgeber eine Netzwerkverbindung für die Schnittstelle zum Einsatzleitsystem bereit.

Die vom Gestattungsnehmer gelieferte Technik wird von ihm in die vom Gestattungsgeber vorgegebenen Plätze eingebaut und vom Gestattungsnehmer fachgerecht angeschlossen. Beim Einbau sind die VDE-Vorschriften vollumfänglich zu beachten.

### **(2) Anbindung an das Einsatzleitsystem**

Die Anbindung an das Einsatzleitsystem hat über eine zertifizierte VdS 2465-2 (IP) und VdS 2465-1 Anhang B (V6) Schnittstelle mit Benutzerquittung zu erfolgen. Bei Einführung neuer Normen/Richtlinien oder Normen-/Richtlinienänderungen sind alle Anbindungen vom Gestattungsnehmer auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Lieferanten des Einsatzleitsystems auf diesen neuen Stand anzupassen.

(3) Der Gestattungsgeber führt aktuell (Stand 07/24) ein Projekt zur Einführung eines neuen Einsatzleitsystems der Firma Eurofunk durch. Die Aufnahme des Produktivbetriebs des neuen

Einsatzleitsystems ist aktuell für das Jahr 2027 geplant. Dadurch notwendig werdende Anpassungen der Anbindung an das Einsatzleitsystem sowie Folgekosten einer räumlichen Änderung der Leitstellenstandorte (Umzugskosten für die vom Gestattungsnehmer in den Leitstellen installierte Technik) sind vom Gestattungsnehmer zu tragen.

## **8. Anforderungen an die ÜAES**

- (1) Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss der Gestattungsnehmer mindestens 2 ÜAES betreiben, die die Alarmübertragungsanlage mit allen Komponenten überwachen. Für beide ÜAES gelten die Vorgaben nach DIN EN 50518 in der Kategorie 2.
- (2) Die Überwachungs- und Alarmempfangsstelle (ÜAES) muss von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagen-technik anerkannten Zertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert sein.
- (3) Die ÜAES müssen an zwei geographisch getrennten Orten redundant ausgeführt sein und telekommunikations- und stromtechnisch unabhängig voneinander sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer ÜAES die zweite ÜAES über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.
- (4) Wenn Übertragungseinrichtungen im Zuge von Wartungen aufgeschalteter Brandmeldeanlagen oder aus anderen Gründen abgeschaltet und/oder geprüft werden, so muss dies in der ÜAES des Gestattungsnehmers geschehen, sowohl technisch als auch organisatorisch.
- (5) Für die Durchführung von temporären Abschaltungen (z. B. für Revisionen) benennt der Gestattungsnehmer den BMA-Betreibern entsprechende Rufnummern in seinem Kommunikationszentrum.
- (6) Es dürfen nur Alarmmeldungen von aufgeschalteten Objekten zum Einsatzleitsystem übertragen werden. Andere Meldungen, wie beispielsweise Probealarme, An- und Abmeldungen von BMA dürfen nicht zum Einsatzleitsystem übertragen werden.
- (7) In der ÜAES müssen ebenfalls alle Meldungen protokolliert werden. Diese müssen für 1 Jahr vorgehalten werden und werden dem Gestattungsgeber auf Verlangen in Teilen oder auch in Gänze zur Verfügung gestellt.

## **9. Anforderungen an Anzeige- und Bedieneinrichtung**

- (1) Bei Ausfall des Einsatzleitsystems ist eine Bedienung der AÜA von einer separaten Anzeige- und Bedieneinrichtung sicherzustellen.
- (2) Die Anzeige- und Bedieneinrichtung ist in Abstimmung mit den Fachabteilungen Leitstelle und Informations- und Kommunikationstechnik der Berliner Feuerwehr betriebsfähig zu installieren.
- (3) Die Bedienung der Anzeige- und Bedieneinrichtung muss dem gesamten Leitstellenpersonal problemlos möglich sein.
- (4) Es ist nicht die Aufgabe der Leitstelle der Berliner Feuerwehr die dazu notwendigen Parametrierungen, Nutzer- und Rechteverwaltungen sowie Datenpflege durchzuführen. Diese Aufgabe obliegt dem Gestattungsnehmer.
- (5) Wenn aus technischen oder betrieblichen Gründen das Einsatzleitsystem bzw. die Funktion der Schnittstelle ÜZ – ELS nicht zur Verfügung stehen, wird die Anzeige- und Bedieneinrichtung in der Leitstelle durch das Leitstellenpersonal bedient. Der Gestattungsnehmer stellt technisch sicher, dass Meldungen an der Anzeige - und Bedieneinrichtung nur signalisiert werden, wenn die notwendige Quittung der erfolgreichen Übertragung der Meldung über die Schnittstelle zum ELS ausgeblieben ist.
- (6) Die Anzeige- und Bedieneinrichtung muss über die Möglichkeit des Anschlusses externer Signaleinrichtungen verfügen (z.B. Blinkleuchten oder akustische Signale) sowie eine separate Tastatur und einen Bildschirm.
- (7) Die Leitstelle kann nicht sicherstellen, hierfür nur einen bestimmten ausgewählten Personenkreis einzusetzen oder umfangreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Die Schulung/ Einweisung/ Fortbildung des Leitstellenpersonals und Bereitstellung/ Überlassung der Schulungsunterlagen muss vor der Inbetriebnahme erfolgen und die anfallenden Kosten sind dabei durch den Gestattungsnehmer zu tragen. Die Durchführung der Schulungen wird in Rücksprache mit dem Gestattungsgeber durch den Gestattungsnehmer organisiert.

## **10. Anforderungen an Übertragungseinrichtung**

- (1) Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldung zugelassen sein.
- (2) Die ÜE inkl. Hauptmelder/Testmelder ist im gleichen Raum wie die BMZ unterzubringen.

## 11. Unterbringung und Vergütung

(1) Der Gestattungsgeber erhebt eine monatliche Kostenpauschale, in Höhe von 8,80€ pro Aufschaltung eines BMA-Betreibers, für folgende anfallende Kosten:

- für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Unterbringung der notwendigen Technik des Gestattungsnehmers in der Leitstelle,
- für die Stromkosten für den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung,
- für die Bereitstellung des notwendigen Personals zur Datenpflege der Teilnehmeraufschaltungen,
- für die Bereitstellung der nötigen Zylinder für das Feuerwehr-Anzeige-Tableau/ Feuerwehr Bedienfeld

Der Gestattungsgeber kann einmal jährlich eine Anpassung der Kostenpauschale entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex verlangen.

Der Betrag ist jeweils nach Rechnungsstellung des Gestattungsgebers und Zugang der Rechnung beim Gestattungsnehmer fällig und durch den Gestattungsnehmer innerhalb von 30 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen. Grundlage für die Abrechnung sind die am Ende eines jeden Monats nachweislich aktiv aufgeschalteten BMA-Betreiber. Eine Auflistung der aktiven BMA-Betreiber ist dem Gestattungsgeber nach Ablauf eines jeden Monats zur Verfügung zu stellen.

## 12. Sonstige Betriebspflichten

(1) Für die Dauer des Vertrages wird bei Alarmierung den aufgeschalteten BMA-Betreibern Hilfeleistung durch die Feuerwehr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und vorhandenen Einsatzkräfte gewährt.

(2) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, in seinen allgemeinen Vertragsbedingungen mit den BMA-Betreibern zu vereinbaren, dass die Anschlüsse bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Falsch-/Fehlalarmen auf Verlangen des Gestattungsgebers gesperrt werden können.

(3) Für jeden Falsch-/Fehlalarm kann der Gestattungsgeber von den BMA-Betreibern Ersatz der entstandenen Kosten gemäß § 17 Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (**Feuerwehrgesetz-FwG**) erlangen. Eine mögliche Haftung des Gestattungsnehmers bleibt unberührt.

(4) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, jeden Wechsel eines BMA-Betreibers einer Brandmeldeanlage dem Gestattungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

## 13. Überprüfung der Richtlinienkonformität und Betriebssicherheit

Der Gestattungsgeber ist vor der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage berechtigt, gemeinsam mit einem Vertreter des Gestattungsnehmers die Anlage auf ihre Richtlinienkonformität und Betriebssicherheit zu überprüfen und bei Nichterfüllung der Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr die Aufschaltung zu verweigern.

#### **14. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag beginnt zum 01.04.2025 und läuft grundsätzlich auf unbestimmte Zeit.

#### **15. Außerordentliche Kündigung**

Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB gekündigt werden. Der Gestattungsgeber kann diesen Vertrag insbesondere außerordentlich kündigen, wenn ein vertragswidriges Verhalten des Gestattungsnehmers, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, nicht abgestellt wird.

#### **16. Ordentliche Kündigung**

Der Gestattungsgeber und der Gestattungsnehmer haben nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ein gegenseitiges ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten entweder zum 31.03. oder 31.09. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung durch den Gestattungsgeber ist jedoch nur zulässig, wenn gleichzeitig sämtliche im Rahmen des in der Präambel dargestellten Open-House-Verfahrens abgeschlossenen Gestattungsverträge ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt durch den Gestattungsnehmer gekündigt werden.

#### **17. Haftung, Versicherungen**

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 20 Millionen € pro Schadensfall (mindestens 2-fach pro Jahr maximiert) abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Gestattungsnehmer zum Abschluss einer Versicherung der von ihm in den Leitstellen verbauten Technik gegen Diebstahl und Beschädigung.

#### **18. Datenschutz**

(1) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, im Hinblick auf personenbezogene Daten des Gestattungsgebers die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Berliner Datenschutzgesetzes (DSG Bln) und alle anderen Vorschriften, einzuhalten. Werden personenbezogene Daten des Gestattungsgebers vom Gestattungsnehmer erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, ist dies soweit und solange nur möglich, sofern dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags erforderlich ist. Sollte der Gestattungsnehmer im Rahmen dieses Vertrages den Zugriff auf personenbezogene Daten des Gestattungsgebers erhalten, ist zwischen den Parteien ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach dem Muster des Gestattungsgebers gem. Art. 28 DSGVO abzuschließen.

## **19. Geheimhaltung**

(1) Der Gestattungsnehmer hat über alle mit Aufträgen bzw. Tätigkeiten beim Gestattungsgeber im Zusammenhang stehenden Vorgänge, Kenntnisse und Erfahrungen auch nach Erledigung des Auftrages bzw. der Tätigkeit Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Mitarbeitern des Gestattungsgebers, soweit diese nicht durch ihre dienstliche Stellung zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen befugt sind. Dem Gestattungsnehmer wird gestattet, dass er seinen Nachunternehmern die zur Erfüllung der Aufgaben relevanten Informationen weitergibt. Der Nachunternehmer darf diese Informationen ebenfalls nicht an Dritte weitergeben. Dies einzuhalten und zu kontrollieren ist Aufgabe des Gestattungsnehmers.

(2) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, alle ihm oder einem Mitarbeiter oder Beauftragten im Zusammenhang mit einem Auftrag bzw. der Tätigkeit beim Gestattungsgeber anvertrauten Schriftstücke, Drucksachen, Geschäftspapiere sowie alle eigenen Aufzeichnungen über geschäftliche Dinge, die den Gestattungsgeber berühren, jederzeit als Eigentum des Gestattungsgebers zu betrachten. Der Gestattungsnehmer ist weiter verpflichtet sicherzustellen, dass diese Gegenstände nicht in die Hände Unbefugter gelangen. Sie sind auf Verlangen des Gestattungsgebers jederzeit, spätestens nach Beendigung des Auftrages, dem Gestattungsgeber unaufgefordert zurückzugeben oder, sofern es sich um digitale Informationen handelt, unwiederbringlich zu löschen.

(3) Der Gestattungsnehmer hat die vorgenannten Pflichten auch seinen Mitarbeitern und Beauftragten aufzuerlegen.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht während der Leistungserbringung sowie nach Beendigung der Leistung.

## **20. Offenlegungsklausel**

Auf Anforderung übermittelt der Gestattungsnehmer seine allgemeine Preisliste für sein Leistungen im Zusammenhang mit Einrichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen.

## **21. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin.

## **22. Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

### 23. Schriftformerfordernis

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

### 24. Begriffsbestimmungen

|                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| Überwachungs- und Alarmempfangsstelle | ÜAES |
| Alarmübertragungsanlage               | AÜA  |
| Übertragungseinrichtung               | ÜE   |
| Alarmempfangseinrichtung              | AE   |
| Einsatzleitsystem der Leitstelle      | ELS  |
| Brandmeldeanlage des Betreibers       | BMA  |
| Gestattungsgeber                      | GG   |
| Gestattungsnehmer                     | GN   |
| Übertragungszentrale                  | ÜZ   |
| Feuerwehr Bedienfeld                  | FBF  |
| Feuerwehr-Anzeigetableau              | FAT  |

---

Ort/Datum

---

Ort/Datum

---

Unterschriftberechtigter Berliner Feuerwehr

---

Unterschrift Gestattungsnehmer